



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Niederbayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 5. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Troidl als Einzelrichter aufgrund mündli-
cher Verhandlung vom **22. September 2008** folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand :

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger mit tadschikischer Volkszugehörigkeit. In der Bundesrepublik Deutschland begehrte er die Feststellung eines Abschiebungshindernisses für sein Heimatland.

In seinem asylrechtlichen Erstverfahren hatte der Kläger angegeben, im Dezember 2001 auf dem Luftwege illegal in das Bundesgebiet eingereist zu sein. Sein Vater sei im Jahr 1992 von der Nord-Allianz verschleppt worden. Er habe mit seiner Mutter und seinen Geschwistern in Kabul weitergelebt. Mit den Taliban habe es keine Schwierigkeiten gegeben. Nach der Vertreibung der Taliban sei jedoch die Mudhaheddin zurückgekehrt. Sie hätten Angst gehabt, dass man sie wieder verfolgen würde.

Mit Bescheid vom 23.7.2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab. Die dagegen erhobene Klage blieb erfolglos (Urt. d. VG Regensburg v. 5.12.2003, Az.: RN 5 K 03.31076).

Einen Asylfolgeantrag vom 19.9.2005 lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 28.9.2005 ab. Die dagegen erhobene Klage blieb ebenfalls erfolglos (Urteil des VG R. vom 20.11.2006, Az.: RN 5 K 05.30351).

Am 29.3.2007 stellte der Kläger durch seinen Bevollmächtigten einen Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Der Wiederaufnahmeantrag und die begehrte Feststellung wurde mit der außergewöhnlich gefährlichen Lage in Afghanistan begründet. Es fehle in dem Land an allem, an bezahlbarem Wohnraum, Trinkwasser und einer ausreichenden Gesundheitsversorgung. Der Kläger habe keinerlei familiären Rückhalt in Afghanistan. Seine Familie habe etwa 2005 das Land verlassen, sie lebe jetzt in Peshawar und sei nach wie vor auf seine finanzielle Unterstützung angewiesen.

Mit Bescheid vom 2.5.2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Änderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 23.7.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Laut Aktenvermerk wurde der Bescheid am 2.7.2007 als Einschreiben gem. § 4 Abs. 2 VwZV zur Post gegeben.

Am 11.7.2007 erhob der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Klage. Er beantragt,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2.5.2007, zugestellt am 4.7.2007, aufzuheben sowie
2. festzustellen, dass im Falle des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung der Klage wird in vollem Umfang auf den Wiederaufnahmeantrag vom 29.3.2007 verwiesen.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Das Gericht hat die Behördenakten beigezogen. Wegen der übrigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, der beigezogenen Unterlagen sowie des Protokolls der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 2.5.2007 und Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht zu (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO).

Das Gericht lässt offen, ob die Voraussetzungen von § 51 VwVfG vorliegen, weil feststeht, dass dem Kläger nach der derzeitigen Sachlage kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 1 bis 5 AuslG a.F., nunmehr § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG, zusteht. Dafür, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 53 Abs. 1 bis 3, 5 AuslG a.F. bzw. von § 60 Abs. 2 bis 4 AufenthG vorlägen, hat der Kläger nichts vorgetragen. Auch steht nicht zu befürchten, dass dem Kläger im Sinne von § 53 Abs. 4 AuslG a.F. in Afghanistan Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe durch den Staat erwarten würde. Gleiches gilt für die Prüfung von § 60 Abs. 5 AufenthG. Es gibt keine Hinweise darauf, dass dem Kläger eine staatliche, quasi-staatliche oder von größeren Organisationen oder Gruppierungen gezielte Verfolgung in Afghanistan drohen würde. Das Tatbestandsmerkmal der Staatlichkeit bzw. Quasi-

Staatlichkeit im Sinne der maßgeblichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, ist nicht gegeben, weil auch derzeit eine effektive Staatsgewalt als Subjekt der Verfolgung in Afghanistan nicht vorliegt. Eine gesamtafghanische Autorität im Sinne einer Zentralgewalt fehlt nach wie vor.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren nach Satz 1 oder 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der dem Gericht vorliegenden Unterlagen geht das Gericht davon aus, dass dem Kläger derzeit mit erheblicher Wahrscheinlichkeit im Falle der Rückkehr nach Afghanistan keine schwerwiegenden Gefahren für Leib und Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG drohen.

Unerheblich ist dabei, ob die Gefahr von einem Staat ausgeht oder ihm zuzurechnen ist oder auf anderen Ursachen beruht. Entscheidend ist vielmehr, ob für die Ausländer unter Berücksichtigung des von ihnen vorgetragenen Sachverhalts eine konkrete, individuelle Gefahr für die in der Vorschrift genannten Rechtsgüter besteht, die Gefahr muss dem Einzelnen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit landesweit drohen. Der Betroffene kann nur dann nicht auf einen sicheren Landesteil verwiesen werden, wenn dieser nicht erreichbar ist oder ein Weg dorthin mit Gefahren verbunden wäre, die ihm nicht zugemutet werden können (vgl. BVerwGE 99, 324 und E 104, 265).

Der Kläger ist im Falle der Abschiebung keinen erheblichen individuellen Gefahren wegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ausgesetzt. Der Begriff des innerstaatlichen Konflikts setzt dauerhafte Kampfhandlungen zwischen verschiedenen erkennbaren Kriegsparteien voraus. Jedenfalls in Kabul, wohin dem Kläger die Rückkehr zugemutet werden kann, gibt es keine Hinweise auf entsprechende Auseinandersetzungen. Die auch in dieser Stadt immer wieder durchgeführten Terroranschläge erfüllen nicht den Begriff des innerstaatlichen Konflikts. Insbesondere drohen dem Kläger in diesem Zusammenhang keine konkreten Gefahren.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG betreffen nur Gefahren, die dem Ausländer aus individuellen Gründen drohen, nicht dagegen Gefahren, die - kollektiv - der Bevölkerung der Bevölkerungsgruppe, der er angehört, drohen; denn nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG sind solche kollektiv drohenden Gefahren bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG zu berücksichtigen. § 60 Abs. 7 Satz 1 und 2 AufenthG erfasst allgemeine Gefahren im Sinne des Satzes 2 der Vorschrift auch dann nicht, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise treffen. Damit scheiden als Anknüpfungspunkte die für die Gefahrenprognose typischen Bürgerkriegsgefahren und -gefährdungen durch Kampfhandlungen und Lebensmittelknappheit aus.

Soweit der verfassungsrechtlich unabdingbar gebotene Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 1 Abs. 1 GG, eine verfassungskonforme Auslegung dahingehend erfordert, dass allgemeine Gefahren auf im Einzelfall zu einem zwingenden Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen, muss eine derart extreme Gefahrenlage gegeben sein, dass demjenigen, der in diesen Staat abgeschoben wird, Gefahren für Leib, Leben und Freiheit unmittelbar drohen. Die Gefahrenlage muss sowohl hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit als auch hinsichtlich der Intensität der drohenden Rechtsjütverletzung außerordentlich schwer wiegen (vgl. BVerwGE 99, 324 und E 102, 249). Eine solche Gefahr besteht auch dann, wenn der Ausländer z.B. mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde.

Nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes im Zeitraum seit 2004 (letzter Stand: Februar 2008) hat sich die Sicherheitslage weiterhin landesweit nicht verbessert, in mancher Beziehung sogar verschlechtert. Im Raum ist sie aber aufgrund der Präsenz der ISAF vergleichsweise zufriedenstellend. Sie bleibt jedoch fragil. Für die Bewohner ist sie in Teilen „sicher“, auch wenn Auseinandersetzungen um Grundeigentum, Terroranschläge und teilweise Übergriffe von Polizei und Sicherheitskräften erfolgen. Außerhalb Kabuls ist die Sicherheitslage überwiegend instabil. Es besteht ein Zustand weitgehender Rechtlosigkeit des Einzelnen. Die Vereinten Nationen versorgen nach wie vor Millionen von Afghanen mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern. In Kabul und zunehmend auch in anderen großen Städten hat sich die Versorgungslage grundsätzlich verbessert. Dort gibt es Nahrungsmittel in ausreichendem Maße, und dort steht auch Wohnraum zur Verfügung, wenn auch Mieten stark gestiegen sind. In anderen Gebieten Afghanistans kann die Versorgungslage als weiterhin nicht zufriedenstellend bis völlig unzureichend beschrieben werden. Die individuelle Versorgung hängt entscheidend davon ab, über welche finanzielle Mittel der Einzelne verfügt und ob er Grundeigentum hat. Nach den Gutachten von Dr. Danesch (etwa vom 31.5.2005 an das VG München) ist sowohl die Versorgungslage im Allgemeinen als auch die Rechtssicherheit für

den Einzelnen katastrophal. Der UNHCR (vgl. Positionspapier vom Juni 2008) hält die Voraussetzungen für eine Rückkehr afghanischer Flüchtlinge aus Europa derzeit weder unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit noch im Hinblick auf die Versorgungslage für gegeben. Nach Ansicht amnesty international im Schreiben vom 17.1.2007 ist eine Rückkehr von Flüchtlingen nach Afghanistan bei der derzeitigen Sicherheits- und Menschenrechtssituation dort nicht zumutbar. Nach dem Untersuchungsbericht des Informationsverbundes Asyl e.V. gestaltet sich das Leben für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland nach Afghanistan generell problematisch, jedoch mit Unterschieden je nach Personengruppen.

Nach alledem kann, ausgehend vom vorgenannten rechtlichen Maßstab, trotz der dargestellten schlechten Sicherheits- und Versorgungslage, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass jeder Rückkehrer aus Europa den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden erleiden müsste. Diese Auffassung wird überwiegend auch in der Rechtsprechung vertreten (vgl. m.w.N. OVG Nordrhein-Westfalen vom 5.4.2006, Az.20 A 5161/04.A, VG Minden vom 7.8.2003, Hamburger OVG vom 14.6.2002, Sachs. OVG vom 23.8.2006, Az. A 1 B 58/06; VG Ansbach vom 22.3.2006; a.A. VG München vom 5.12.2006; die Entscheidungen sind zitiert nach juris).

Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles. Unter Würdigung aller Umstände kann dem Kläger zugemutet werden, nach Kabul zurückzukehren. Persönliche Beschränkungen wie Krankheiten oder hohes Alter liegen nicht vor. Der Kläger hat in Kabul bereits gelebt. Er hat Afghanistan auch nicht in so frühem Alter verlassen, dass eine Eingewöhnung praktisch unmöglich wäre. Zwar gibt es auch in Kabul immer wieder Terroranschläge und Explosionen, die Gefahr hat sich nach den in das Verfahren eingeführten Unterlagen jedoch nicht in der Weise verdichtet, dass jeder Einwohner Kabuls, und damit auch der Kläger, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen müsste, von solchen Terrorakten betroffen zu sein.

Zu Recht ist die Beklagte auch davon ausgegangen, dass Gründe für eine veränderte Ermessensentscheidung nach § 48 oder 49 VwVfG nicht vorliegen.

Aus den oben dargelegten Gründen hat auch der Verpflichtungsantrag des Klägers keinen Erfolg.

Die Klage ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten werden gemäß § 83 AsylVfG nicht erhoben.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. 708 ff. ZPO.